

Kinderschutz als staatlicher Auftrag und Entwicklungen im Land Brandenburg

- Der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung -

Qualifizierung zur insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz
im Landkreis Teltow-Fläming - Infoveranstaltung

Luckenwalde den 6. April 2009

Hans Leitner
Geschäftsführer Start gGmbH
Leiter der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung

Grundgesetz

Bürgerliches Gesetzbuch

Landesverfassung Brandenburg

Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung

Grundgesetz Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen **Schutze der staatlichen Ordnung**.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung **wacht die staatliche Gemeinschaft**.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur **auf Grund eines Gesetzes** von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.



Handlungsauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Grundgesetz - Artikel 6

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

d. h. für Träger und Mitarbeiter/innen von Angeboten und Einrichtungen der Jugendhilfe ein Auftrag zum Schutz von Kindern:

- *allgemein im gesamtgesellschaftlichem Sinne auch gemäß § 1 SGB VIII*
- *speziell im rechtlichen Sinne gemäß § 8a SGB VIII Abs. 2 über Vereinbarung*



Handlungsauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Grundgesetz - Artikel 6

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

d. h. gegen den Willen der Personensorgeberechtigten nur:

- *durch Entscheidung des Familiengerichtes*
- *befristet durch das Jugendamt oder beauftragte Träger in Form einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII*



Handlungsauftrag bei Kindeswohlgefährdung

SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz

§ 1 - Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

d. h. für Träger und Mitarbeiter/innen von Angeboten und Einrichtungen der Jugendhilfe ein Auftrag zwischen:

- *Schutz und Hilfe*
- *Hilfe und Kontrolle*



Der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung

BGB § 1666

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen, 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen, 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen, 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge, 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung

BGB § 1666

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.



Der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung

BGB § 1666

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung

BGB § 1666

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.



Der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung

BGB § 1666

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.



Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

BGB § 1666 - Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

d. h. für Träger und Mitarbeiter/innen von Angeboten und Einrichtungen der Jugendhilfe mitzuwirken bei:

- *Risikoabschätzung*
- *notwendige und geeignete Hilfe anzubieten*
- *erforderliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu veranlassen*



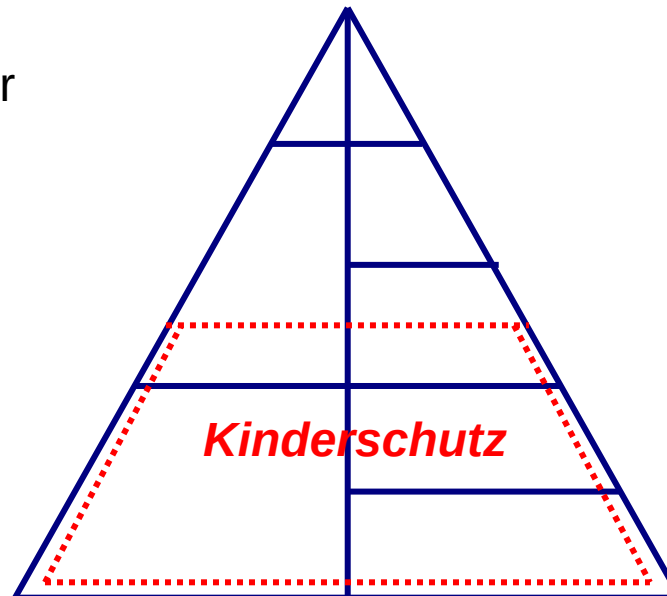
Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Im Rahmen der Sicherung des Kindeswohls geht es insbesondere um die Gewährleistung von kindlichen Grundbedürfnissen.

Ebene individueller
Förderung

Ebene seelischen
Wohlbefindens

Ebene physischen
Überlebens



Selbstverwirklichung

Wertschätzung

sozialen Beziehungen

Schutzbedürfnis

körperliches Bedürfnis



Formen von Kindeswohlgefährdung

Definition des Gefährdungsbegriffes gemäß § 1666 Abs. 1

Vernachlässigung

Seelische Misshandlung

Körperliche Misshandlung

Sexueller Missbrauch

Vermögensschäden

Formen von Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

... ist eine wiederholte oder latente Unterlassung fürsorglichen Handelns
sorgeverantwortlicher Personen (z. B. Eltern, Vormünder, Pflegepersonen),
welche zur Sicherung der seelischen und körperlichen Versorgung des
Kindes notwendig ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Unterlassung aktiv
oder passiv geschieht oder auf Grund unzureichender Einsicht (Wollen)
oder unzureichenden Wissens (Können) erfolgen.
Nicht weniger schwerwiegend ist es solche Vernachlässigung zu dulden.



Formen von Kindeswohlgefährdung

Seelische Misshandlung

- ... ist eine beabsichtigte Einflussnahme oder mit einer psychischen Erkrankung der Eltern oder anderer Erwachsener einhergehenden Aktionen, die Kinder durch kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung oder andere Formen der Demütigung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder schädigt. Seelische Misshandlung ist auch jede Form des Ängstigens, der Ausbeutung und der Verweigerung von emotionaler Zuwendung bzw. Unterstützung.
- Nicht weniger schwerwiegend ist es solche Misshandlungen zu dulden.

Formen von Kindeswohlgefährdung

Körperliche Misshandlung

- ... ist jede Form der Zufügung körperlicher Schmerzen seitens der Eltern oder anderer Erwachsener gegenüber dem Kind. Dies umfasst ausnahmslos alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit (Affekt) oder Erziehungskalkül (Erziehungsstil). Typisch ist dabei, dass sie im Affekt, mit Absicht und unter Inkaufnahme der Verursachung ernsthafter physischer Verletzungen oder psychischer Schäden begangen wird. Nicht weniger schwerwiegend ist es solche Misshandlungen zu dulden.

Formen von Kindeswohlgefährdung

Sexueller Missbrauch

... ist ausnahmslos jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind entweder mit seinem vermeintlichen Einverständnis oder gegen seinen Willen vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund körperlicher, psychischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht bewusst zustimmen kann. Die Täter/in nutzt hierbei Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen, auch wenn dies auf Grund einer psychischen Auffälligkeit bzw. Störung geschieht.

Nicht weniger schwerwiegend ist es einen solchen Missbrauch zu dulden.



Der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung

Landesverfassung Brandenburg

Artikel 27 Schutz und Erziehung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde.
- (2) Eltern haben das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder.
- (3) Kinder genießen in besonderer Weise den Schutz von Staat und Gesellschaft. Wer Kinder erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und gesellschaftliche Rücksichtnahme.
- (4) Kindern und Jugendlichen ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbständigkeit gerecht wird.
- (5) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen. Wird das Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet, insbesondere durch Versagen der Erziehungsberechtigten, hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten und die gesetzlich geregelten Maßnahmen zu ergreifen.
- (6) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern, unabhängig von der Trägerschaft, Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen.
- (7) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte.
- (8) Kinderarbeit ist verboten.

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung

Landesverfassung Brandenburg

Artikel 27 Schutz und Erziehung von Kindern und Jugendlichen

- (3) Kinder genießen in besonderer Weise den **Schutz von Staat** und Gesellschaft. Wer Kinder erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und gesellschaftliche Rücksichtnahme.
- (5) Kinder und Jugendliche sind **vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen**. Wird das Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet, insbesondere durch Versagen der Erziehungsberechtigten, hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten und die gesetzlich geregelten Maßnahmen zu ergreifen.



Der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung

§ 8a SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die **Gefährdung** des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen**. Dabei sind die **Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von **Hilfen** für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Der Schutzauftrag der Träger und Einrichtungen bei Kindeswohlgefährdung

§ 8a SGB VIII

(2) In **Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen**, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in **entsprechender Weise wahrnehmen** und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine **insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen**. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte **bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten und das **Jugendamt informieren**, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung

§ 8a SGB VIII

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das **Gericht anzurufen**; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. **Besteht eine dringende Gefahr** und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen **in Obhut zu nehmen**.

Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung

§ 8a SGB VIII

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden **anderer Leistungsträger**, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die **Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken**. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so **schaltet** das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung **zuständigen Stellen selbst ein**.



Was kann bzw. was muss ich tun?

Gesetzliche Mindeststandards zum Verfahren

- **kollegiale Beratung** im Team ggf. Inanspruchnahme von **Fachberatung** (Fachkräfte anderer Professionen) und damit erste Risikoeinschätzung (§ 8a Abs. 1 Satz 1)
- **Information an Leitung** (als Instrument der Dienst- und Fachaufsicht und Regelung eines trägerinternen Verfahrens)
- auf die Familie zugehen und gemeinsame Problemkonstruktion (§ 8a Abs. 1 Satz 2)
- Bewertung der Situation im Sinne einer zweiten Abschätzung des Gefährdungsrisikos im **Team** ggf. Inanspruchnahme von **Fachberatung** (insoweit erfahrene Fachkraft) (§ 8a Abs. 1 Satz 1 und § 8a Abs. 2 Satz 1)

Was kann bzw. was muss ich tun?

Gesetzliche Mindeststandards zum Verfahren

- ggf. Personensorgeberechtigten Hilfeangebote unterbreiten und auf deren Inanspruchnahme hinwirken (§ 8a Abs. 1 Satz 2)
- ggf. [Information an das Jugendamt](#), wenn akute Gefährdung oder Hilfe zur Abwendung der Gefährdung nicht ausreicht oder Eltern Hilfe ablehnen (§ 8a Abs. 2 Satz 1)
- ggf. direkt [Anrufung des Familiengerichtes](#), wenn akute Gefährdung (§ 8a Abs. 3 Satz 1)
- ggf. [Inobhutnahme](#) bei dringender Gefahr (§ 8a Abs. 3 Satz 2)
- ggf. Hinwirken auf die Inanspruchnahme [anderer Leistungsträger](#) durch die Personensorgeberechtigten selbst (§ 8a Abs. 4 Satz 1)
- ggf. selbständiges Einschalten [anderer Leistungsträger](#), wenn Gefahr in Verzug oder die Personensorgeberechtigten nicht mitwirken (§ 8a Abs. 4 Satz 2)

Bundeskinderschutzgesetz

- **Pflicht zur Information aller Professionen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung**
- **Pflicht zum regelhaften Hausbesuch**
- **Pflicht zur persönlichen Übergabe von Fällen einer Kindeswohlgefährdung bei Zuständigkeitswechsel**



Was kann bzw. was muss ich tun?

Gesetzliche Mindeststandards zum Verfahren

Gemäß Art. 6 Grundgesetz

braucht gelingender Kinderschutz

im Sinne der staatlichen Gemeinschaft

Kommunikation und Kooperation.



Kinderschutz aus der Perspektive des Landes

Fachpolitische Forderung zur Schaffung regionaler Arbeitsgemeinschaften

*Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit
bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung
sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen*

Die Landesregierung empfiehlt zur Verbesserung der Kooperation beim Kinderschutz die Bildung von Arbeitsgemeinschaften auf der Ebene von Landkreisen bzw. kreisfreien Städten.

Arbeitsgemeinschaften zum Kinderschutz dienen der Institutionalisierung von Kooperation.

Für ihre Gründung bedarf es der Initiative einer der mit dem Thema Kinderschutz befassten Institutionen (vor allem Jugendamt, Gericht, Polizei).

Kinderschutz aus der Perspektive Fachstelle

Jugendamtsübergreifende regionale Arbeitsformen zum Kinderschutz

Im Land Brandenburg gibt es in und aus der Verantwortung der Jugendämter heraus in allen Landkreis oder kreisfreien Städten kooperative Arbeitsformen, die mit dem Ziel der Qualifizierung der Kinderschutzarbeit konzeptionell bzw. steuernd oder zur besseren und schnelleren Bearbeitung von Einzelfällen vorgehalten werden.

Dabei sind die gewählten Arbeitsformen namentlich sehr verschieden, doch bezogen auf deren Inhalte und deren Teilnehmerinnen vergleichbar.

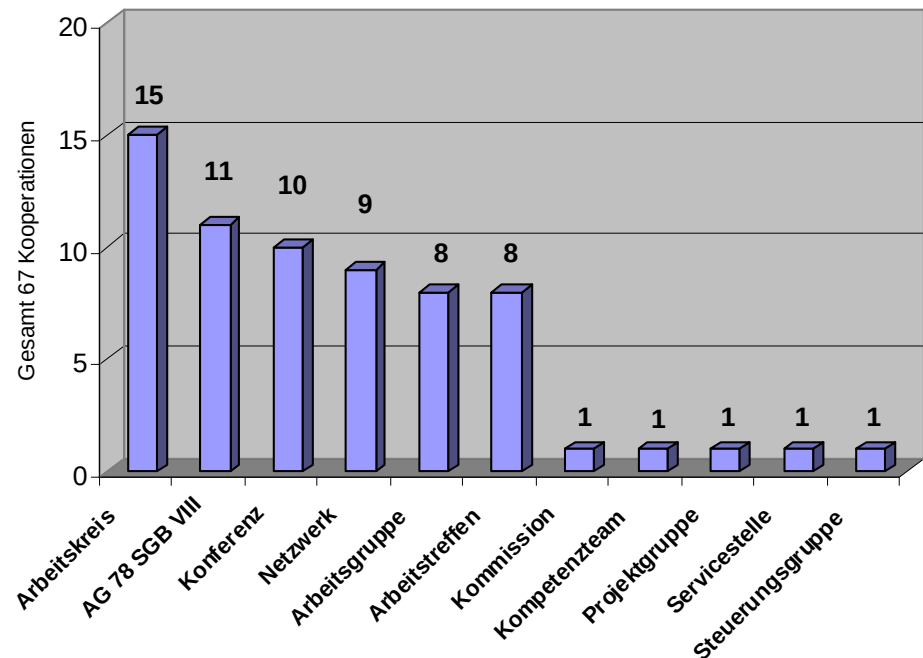


Kinderschutz aus der Perspektive Jugendamt

Jugendamtsübergreifende regionale Arbeitsformen zum Kinderschutz

Arbeitsformen

Die regional gewählten Kooperationsformen sind begrifflich jedoch nicht immer inhaltlich abgrenzbar.





Kinderschutz aus der Perspektive Jugendamt

Jugendamtsübergreifende regionale Arbeitsformen zum Kinderschutz

In diesen **Arbeitsformen** begegnen sind dabei überwiegend mehrere Professionen:

- zur konkreten **Fallbearbeitung**,
- zur **Fallreflexion**,
- zur **Konzeptentwicklung**,
- zum Zweck der **Prozesssteuerung**,
- zum **Erfahrungsaustausch**,
- zur Organisation und Durchführung von **Fortbildung**,
- zur Planung und Realisierung von Aktionen der **Öffentlichkeitsarbeit**,
- zur **Evaluation**.



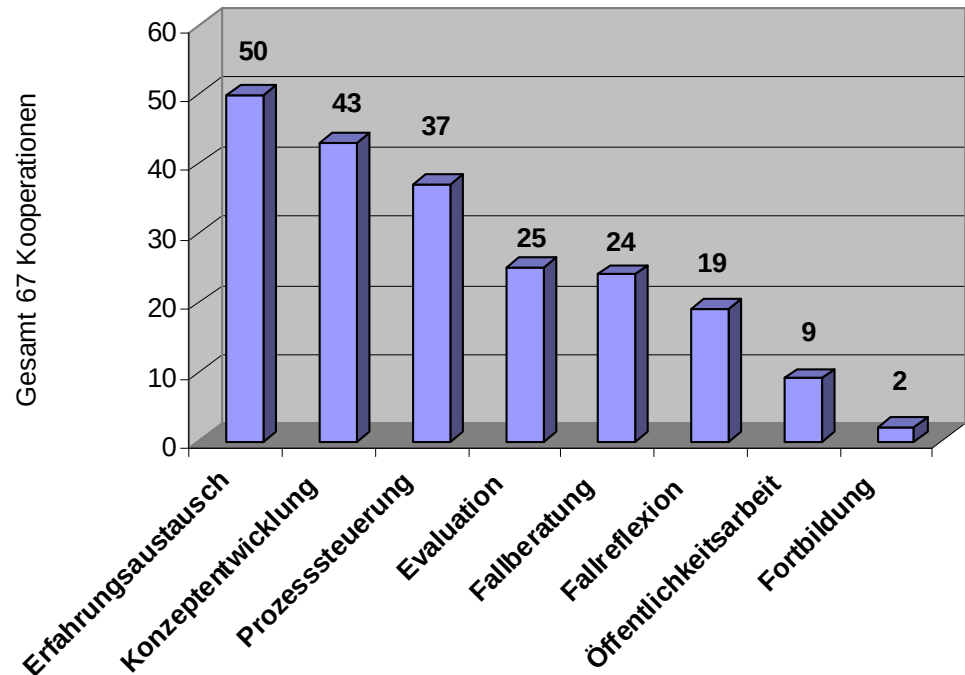
Kinderschutz aus der Perspektive Jugendamt

Jugendamtsübergreifende regionale Arbeitsformen zum Kinderschutz

Inhalte

Im Rahmen der bestehenden Kooperationsformen konnten bestimmte Inhalte festgestellt werden.

Diese sind quantitativ unterschiedlich erfassbar.





Kinderschutz aus der Perspektive Jugendamt

Jugendamtsübergreifende regionale Arbeitsformen zum Kinderschutz

Teilnehmer/innen	Häufigkeit	Anteil	Teilnehmer/innen	Häufigkeit	Anteil
Jugendamt	66	22,8	Rechtsanwalt	4	1,4
Träger HzE	41	14,1	Wohnungsbaugesellschaft	3	1,0
Gesundheitsamt	26	9,0	Träger Jugendsozialarbeit	3	1,0
Polizei	24	8,3	Verfahrenspfleger	2	0,7
Klinik	16	5,5	Selbsthilfe	2	0,7
andere Träger	14	4,8	Schulpsychologischer Dienst	2	0,7
Kommune	14	4,8	Schwangerschaftsberatung	1	0,3
Arzt / Ärztin	13	4,5	Partei	1	0,3
Hebamme	10	3,4	Ordnungsamt	1	0,3
Gericht	10	3,4	Krankenkasse	1	0,3
Kita	9	3,1	Eigenbetrieb Grundsicherung	1	0,3
Schulamt	7	2,4	Ehrenamtlicher	1	0,3
Sozialamt	6	2,1	Erziehungsberatungsstelle	1	0,3
Schule	5	1,7	Arge	1	0,3
Staatsanwaltschaft	5	1,7			



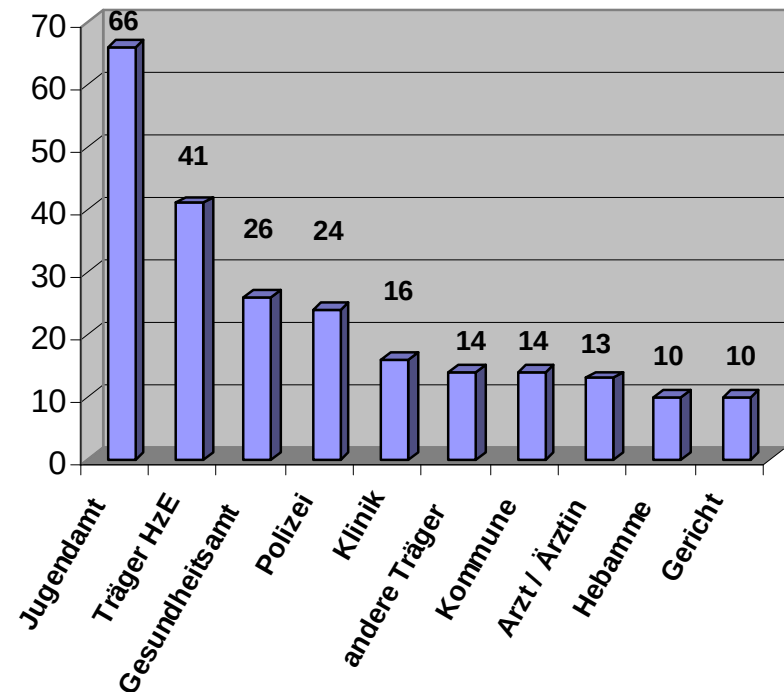
Kinderschutz aus der Perspektive Jugendamt

Jugendamtsübergreifende regionale Arbeitsformen zum Kinderschutz

Teilnehmer/innen

Als Kooperationspartner/innen stehen den Brandenburger Jugendämtern bei eigener Beteiligung Fachkräfte verschiedener Professionen und Arbeitsbereiche zur Verfügung.

Dabei gibt es jedoch regionale und strukturelle Unterschiede.



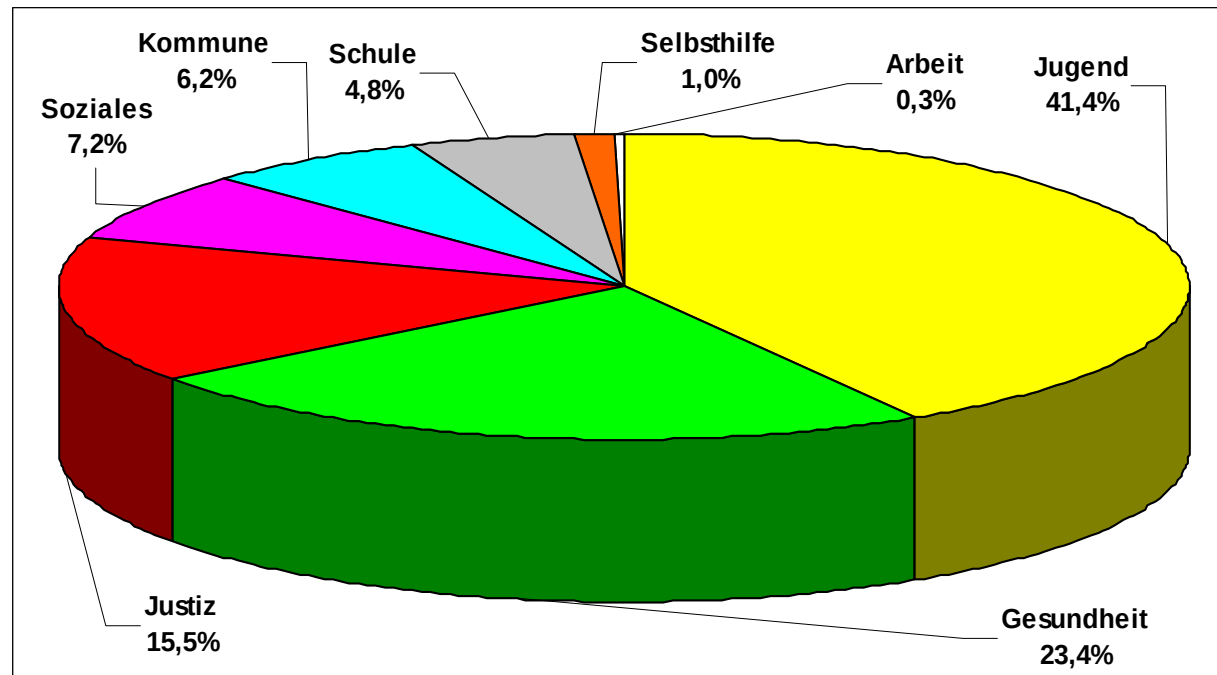


Kinderschutz aus der Perspektive Jugendamt

Jugendamtsübergreifende regionale Arbeitsformen zum Kinderschutz

Teilnehmer/innen

Die einzelnen Kooperationspartner/innen bringen mit Blick auf deren Präsenz in den verschiedenen Arbeitsformen unterschiedliche Anteile in die praktische Arbeit ein.



Kinderschutz aus der Perspektive Fachstelle

Praktische Erfahrungen zum Stand regionaler Arbeitsgemeinschaften

These 1

Kinderschutzfälle sind in ihren Ursachen, Wirkungen und Erscheinungen komplexe Situationen und Verläufe, die im Sinne der Sicherung des Kindeswohls ein systematisches Wahrnehmen, Erkennen, Bewerten und Handeln von Fachkräften erfordern.

These 2

Ein gelingender Kinderschutz in dieser Komplexität braucht strukturell im Einzelfall die Kooperation und Kommunikation verschiedener Professionen bzw. Arbeitsbereiche.

Frage

Warum aber tun Fachkräfte nicht immer das, was vernünftig und notwendig ist?



Kinderschutz aus der Perspektive Fachstelle

Praktische Erfahrungen zum Stand regionaler Arbeitsgemeinschaften

Warum Kooperation in Brandenburg nicht immer gut gelingt?

- **Unkenntnis** zu rechtlichen und konzeptionellen Grundlagen
- **Erwartungen** wirken als gegenseitige Überforderung
- Kooperation wird benutzt als **Interventionsinstanz** in der akuten Krise
- Kooperation als Form der **Selbstausbeutung**
- Kooperation als eigennütziger **Interessenverband** zur Besitzstandswahrung und Kartellbildung
- Kooperation als Möglichkeit der **Kompensation** eigenen „Systemversagens“
- Kooperation als Strategie der **Delegation und Entlastung**
- Kooperation als Forum einer sich bestätigenden **Leidensgemeinschaft**
- Kooperation als Instanz der **Hoffnung**, dass dadurch alles besser wird



Kinderschutz aus der Perspektive Fachstelle

Praktische Erfahrungen zum Stand regionaler Arbeitsgemeinschaften

Warum Kooperation dennoch stattfindet und zu guten Ergebnissen führt?

- Realisierung des grundgesetzlichen **Wächterauftrages**: Über das Kindeswohl wacht die staatliche Gemeinschaft (Sicherung der Rechtsstaatlichkeit)
- Form des In-**Beziehung**-seins (bindungstheoretisch auch als Modell für Betroffene)
- Realisierung des menschlichen **Gemeinschaftsprinzips** als Überlebensstrategie
- dialektisch im Spannungsfeld zu **Konkurrenz**
- Möglichkeit der **Optimierung** im Sinne einer „Kosten-Nutzen-Relation“
- Standard zur Erfassung von **Komplexität** (Vier-Augen-Prinzip, Kontrolle)
- Sicherung der notwendigen **Kompetenzen** (Omnipotenz)
- Modell der **Beteiligung** und nicht des Eingriffs (Gewährleistung von Rechtsansprüchen)



Kinderschutz aus der Perspektive Fachstelle

Praktische Erfahrungen zum Stand regionaler Arbeitsgemeinschaften

Welchen Fragen begegnet man in den Brandenburger Kooperationsbezügen?

- Welches ist der gemeinsame „**Gegenstand**“?
- Was ist das gemeinsame **Ziel**?
- Gibt es gemeinsame **Grundüberzeugungen**?
- Gibt es eine **Vertrauensbasis**?
- Was ist der gegenseitige **Gewinn**?
- Wie wird die gegenseitige **Anschlussfähigkeit** von Strukturen und Verfahren gesichert?
- Wer sind die handelnden und verantwortlichen **Personen**?
- Welches sind die gegenseitigen **Bedingungen** bzw. Forderungen?
- Was sind die eigenen **Ressourcen**?
- Was ist die **Belastungsgrenze**?



START
gemeinnützige
Beratungsgesellschaft mbH



Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg – Start gGmbH

Kinderschutz aus der Perspektive Fachstelle

Praktische Erfahrungen zum Stand regionaler Arbeitsgemeinschaften

Übersicht über regionale Aktivitäten aufgegliedert nach

Landkreisen und kreisfreien Städten ist zu finden unter:

[http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Arbeitsinhalte/ ...](http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Arbeitsinhalte/...)

[... Netzwerkarbeit/Kooperation_Kinderschutz_Land_Brandenburg.pdf](http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Arbeitsinhalte/...Netzwerkarbeit/Kooperation_Kinderschutz_Land_Brandenburg.pdf)



Kontakte

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg

c/o Start gGmbH

Lehnitzstraße 22

16515 Oranienburg

Tel.: 03301 56213

Fax: 03301 56263

Mail: oranienburg@start-ggmbh.de

WWW: www.fachstelle-kinderschutz.de

www.start-ggmbh.de

Mitarbeiter/innen:



Hans Leitner

Leiter der Fachstelle Kinderschutz / Geschäftsführer Start gGmbH



Ina Rieck

wissenschaftliche Mitarbeiterin der Fachstelle Kinderschutz